

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Kraftfahrer Willi Peter V [REDACTED] aus M [REDACTED], geboren
am [REDACTED] in H [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 22. September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklag-
ten gegen das Urteil des Landgerichts in Koblenz vom 31. Juli
1953 werden verworfen.

Jedoch wird die Sache zur Nachholung der Entscheidung
über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an das Land-
gericht zurückverwiesen.

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen. Die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft wer-
den der Staatskasse auferlegt.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, sich im Jahre 1952 durch seine Tätigkeit für die FDJ und für den "Westdeutschen Kreis zur Vorbereitung des Völkerkongresses in W■■■■" in zwei selbständigen Fällen der Förderung verfassungsfeindlicher Vereinigungen (§ 90a StGB und jeweils in Tateinheit damit der Geheimbündelei (§ 128 StGB) und der Einfuhr verfassungsverräterischer Schriften (§ 93 StGB aF) schuldig gemacht, ferner durch eine weitere selbständige Handlung eine Verunglimpfung des Bundeskanzlers (§ 97 StGB) durch Verbreitung der Druckschrift "Faschingsfünkchen" begangen zu haben.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund seiner Betätigung für die FDJ wegen Vergehens nach § 90 a StGB, tateinheitlich begangen mit einem Vergehen nach § 128 StGB, zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt, hingegen insoweit einen Verstoß gegen § 93 StGB aF verneint. Dabei hat es jedoch von einem ausdrücklichen Freispruch abgesehen, weil diese Straftat mit den Vergehen gegen §§ 90 a, 128 StGB in Tateinheit gestanden haben würde, wenn sie hätte nachgewiesen werden können. Des weiteren hat es die Schriften, die der Tätigkeit des Angeklagten für die FDJ dienten, gemäß §§ 98 Abs 2, 86 Abs 1 StGB eingezogen.

Im übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen und auch die Einziehung weiterer sichergestellter Gegenstände abgelehnt mit Ausnahme der Zeitung "Faschingsfünkchen", die es auf Grund der §§ 98 Abs 2, 86 Abs 1 und 4 StGB eingezogen hat.

Das Urteil wird von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten mit der Revision angefochten, und zwar von

- 3 -

der Staatsanwaltschaft, soweit der Angeklagte wegen seiner Betätigung im "Westdeutschen Kreise" freigesprochen, und von diesem, soweit er verurteilt worden ist. Beide Beschwerdeführer rügen die Verletzung sachlichen Rechts, die Staatsanwaltschaft macht ausserdem einen Verfahrensverstoss geltend.

Die Rechtsmittel sind im wesentlichen unbegründet.

I. Zur Revision der Staatsanwaltschaft:

1.) In verfahrensrechtlicher Hinsicht hält die Staatsanwaltschaft die Vorschrift des § 244 Abs 2 StPO für verletzt. Zur Rechtfertigung dieser Rüge führt sie an, das Landgericht hätte, wenn es auf Grund des vorgelegten Materiales und aus eigener Sachkunde die Verfassungsfeindlichkeit des "Westdeutschen Kreises" im Sinne des § 90 a StGB nicht hätte feststellen können, die Beweisaufnahme von Amts wegen auf diejenigen Beweismittel erstrecken müssen, die für die Entscheidung hätten von Bedeutung sein können. Als solche Beweismittel seien Flugschriften, Propagandamaterial, bereits ergangene Gerichtsentscheidungen sowie seitens des Landes- und Bundesamtes für Verfassungsschutz erstattete Gutachten in Betracht gekommen.

Diese Begründung wird der zwingenden Vorschrift des § 344 Abs 2 Satz 2 StPO nicht gerecht. Danach müssen die den Verfahrensmangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Das bedeutet, dass nicht nur die Tatsache genannt werden muss, die nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht hinreichend erforscht ist, sondern dass auch die Beweismittel genau und deutlich zu bezeichnen sind, deren Benutzung nach seiner An-

- 4 -



sicht für das Gericht zur Erforschung der Wahrheit nahegelegen hätte (vgl BGHSt 2, 168). Daran fehlt es hier. Es genügt nicht, dass die Revision allgemein von Flugschriften, Propagandamaterial, ergangenen Gerichtsentscheidungen und erstatteten Gutachten spricht. Sie hätte die verschiedenen Schriftstücke und Urkunden etwa durch Angabe der Überschrift oder in sonstiger Weise so benennen müssen, dass klar erkennbar wäre, inwiefern gegen das Gericht wegen der Nichttheranziehung der einzelnen Schriften der Vorwurf mangelnder Aufklärung erhoben wird. In dieser Richtung ist daher das Vorbringen der Revision unzureichend und entspricht nicht der Bestimmung des § 344 Abs 2 Satz 2 StPO.

Zu einer anderen Beurteilung vermag auch nicht der von der Revision hervorgehobene Umstand zu führen, dass in der Anklageschrift das Mitglied der Landesleitung der KPD Bestigkeit als Geschäftsführer des "Westdeutschen Kreises" unter Anführung eines bei dem Generalstaatsanwalt in Koblenz anhängigen Ermittlungsverfahrens genannt war. Hierdurch kann der zuvor erörterte Mangel der Revisionsbegründung schon deshalb nicht ausgeräumt werden, weil die Anklageschrift in diesem Zusammenhange nicht einmal einen Hinweis auf etwa vorhandene schriftliche Unterlagen enthielt, die für die Entscheidung hätten von Bedeutung sein und deren Nichtbenutzung möglicherweise einen Verstoss gegen § 244 Abs 2 StPO hätte bilden können.

2.) Die Sachbeschwerde greift gleichfalls nicht durch. Die Begründung, die das Landgericht für den Freispruch gegeben hat, ist zwar knapp gehalten, entspricht aber der Vorschrift des § 267 Abs 5 StPO und

lässt auch keinen sachlichrechtlichen Fehler erkennen.

II. Zur Revision des Angeklagten:

Die Rüge, das Landgericht habe den Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt, geht fehl. Sie würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn aus dem Urteil zu ersehen wäre, dass das Landgericht trotz bis zuletzt nicht behobener Zweifel an der Schuld des Angeklagten diesen verurteilt hätte. Davon kann indessen nicht die Rede sein. Aus den Urteilsgründen geht deutlich hervor, dass das Landgericht, soweit es den Angeklagten bestraft hat, die volle Überzeugung von dessen Schuld erlangt hatte.

Im übrigen hat es den Tatbestand der §§ 90 a und 128 StGB sowohl zur äusseren wie zur inneren Tatseite rechtsirrtumsfrei dargetan. Es hat weder das Tatbestandsmerkmal der Teilnahme im Sinne des § 128 StGB noch den Begriff des Rädelsführers im Sinne des § 90 a StGB verkannt. Dass der Angeklagte als Hintermann der FDJ tätig geworden sei, hat das Landgericht nicht angenommen, sein Tätigwerden für diese vielmehr zutreffend als das eines Rädelsführers gewürdigt, weil es seine Mitgliedschaft in der FDJ als erwiesen angesehen hat. Zur inneren Tatseite lässt das Urteil allerdings nähere Ausführungen vermissen. Jedoch kommt in der ausführlichen Wiedergabe des Sachverhaltes in erkennbarer Weise die Überzeugung des Landgerichts zum Ausdruck, dass der Angeklagte sich bei seinem Vorgehen aller Tatumstände bewusst gewesen ist.

Was die Revision hiergegen vorbringt, erschöpft sich in unzulässigen Angriffen gegen die Feststellung

gen und die Beweiswürdigung des Landgerichts. Die Schlüsse, die es aus den von ihm festgestellten Tatsachen gezogen hat, sind denkgesetzlich möglich. Es bedeutet daher keinen Rechtsfehler, dass hieraus, wie die Revision meint, auch andere Folgerungen hätten abgeleitet werden können, dass diese nach ihrer Ansicht sogar näher gelegen hätten. dass das Landgericht sie aber nicht gezogen hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet nach § 261 StPO der Tetrichter nach seiner freien Überzeugung. Nur wenn seine Würdigung mit den Denkgesetzen nicht vereinbar oder in sich widerspruchsvoll ist, kann sie aus Rechtsgründen beanstandet werden. Dass das jedoch der Fall sei, wird weder von der Revision behauptet noch ist es sonstwie ersichtlich.

Auch die Strafzumessung und die Anordnung der Einziehung geben zu keinen rechtlichen Bedenken Anlass.

III. Beide Revisionen sind demnach als unbegründet zu verwerfen.

Das Landgericht wird nur die Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung gemäss den Vorschriften der §§ 23 ff StGB nachzuholen haben, die es bei der Verkündung des Urteils noch nicht anwenden konnte, weil sie erst später in das Strafgesetzbuch eingefügt worden sind. Allein zu diesem Zwecke ist daher die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des
Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Willms

Weber